

BESCHLUSSVORLAGE V0551/18 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Scheuer, Wolfgang
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
	E-Mail	christine.einoedshofer@ingolstadt.de
Datum	25.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	05.07.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Asylunterkünfte der Stadt Ingolstadt entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:**Vorgeschichte:**

Zum 01.04.2017 hat die Stadt Ingolstadt für die von ihr als öffentliche Einrichtung betriebenen Asylunterkünfte eine Benutzungs- und eine Gebührensatzung erlassen. Da im Laufe des Jahres 2017 drei kostenträchtige Unterkünfte aufgelöst wurden, wurden die Gebühren zum 01.04.2018 neu kalkuliert, und um ca. 30% gesenkt. Um Familien nicht finanziell zu überfordern und entgegenzukommen, wurden die Gebühren zwischen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden und Haushaltsangehörigen unterschieden. Dadurch sollte eine gerechte Verteilung erzielt werden. Mit Wirkung vom 01.04.2018 wurde daher, auf Grund der kalkulierten und anfallenden Kosten für die Unterkünfte, eine Gebühr von 302 € im Monat für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen und 151 € für weitere Haushaltsangehörige festgelegt. Gleichzeitig wurden Kinder bis zum zweiten Geburtstag von den Gebühren befreit.

Normenkontrollentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:

In seinem Beschluss vom 16.05.2018 (Az.: 12 N 18.9) zur Überprüfung der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung- DVAsyl) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Regelungen zur Gebührenhöhe bei staatlichen Unterkünften (§ 23 und § 24 DVAsyl) für unwirksam erklärt.

Dies erfolgte insbesondere wegen folgender Kritikpunkte:

- Zwar dürfen alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen des Einrichtungsträgers eines Jahres für Gemeinschaftsunterkünfte zusammengerechnet und die Summe durch die durchschnittliche Belegungszahl in diesem Jahr geteilt werden, jedoch sind dabei Kosten von sogenannten Leerständen oder Überkapazitäten nicht ansatzfähig. Diese Kosten können nicht angesetzt werden, da die Benutzer hierfür keine Verantwortung tragen. Vielmehr fallen diese Kosten der Allgemeinheit zur Last.
- Ansatzfähig sind ebenfalls keine personenbezogenen Kosten, d.h. solche Kosten, die durch die persönliche Betreuung der Asylbewerber und Asylberechtigten innerhalb der Einrichtung entstehen, da diese nicht unterkunftsbezogen sind.
- Da Maßstab für die Gebührenhöhe nur der Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung (Kostendeckungsprinzip) und die Bedeutung der Leistung für den Benutzer (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Äquivalenzprinzip) sein darf, ist es nicht gerechtfertigt, eine Kostenspreizung zwischen dem Haushalt vorstehenden/alleinstehenden und dem Haushalt angehörigen Personen festzulegen. Im Allgemeinen sind Benutzungsgebühren nach dem Umfang der Benutzung so zu bemessen, dass bei im wesentlichen gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung auch in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren festzusetzen sind. Das bedeutet in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) konkret, dass Gebührenschuldner, die eine öffentliche Einrichtung in gleichem Umfang benutzen, entsprechend dem Umfang der Benutzung und dem durchschnittlich anfallenden Kostenaufwand auch in etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten haben.

Anwendung der Entscheidung des BayVGH auf die städtische Gebührensatzung:

Zwar bezieht sich die Entscheidung des BayVGH auf das Kostengesetz (KG) und nicht auf das für eine kommunale Gebührensatzung anzuwendenden Kommunalabgabengesetz (KAG), jedoch sind die Ausführungen auch auf das KAG anzuwenden, da hier ebenso der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten sind. Dies wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsamt und Kämmerei eingehend geprüft.

Aufgrund dieser Feststellungen muss die städtische Gebührensatzung, um den Erfordernissen des BayVGH gerecht zu werden, folgenden Änderungen unterzogen werden:

- In der bisherigen Kalkulation wurde von der Verwaltung, auf Grund einer entsprechenden Monierung der Obdachlosengebühren durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband, von der durchschnittlichen Belegung ausgegangen. Es ist aber eine Tatsache, dass die von der Stadt für den Bereich der Unterbringung von Asylbewerbern vorgehaltenen Unterkünfte nicht ständig voll belegt sind, vor allem, da diese Unterkünfte für die Asylbewerber nur ein Angebot darstellen, wenn sie selbst keine andere Unterkunft finden.

Um hier dem vorgegebenen Punkt gerecht zu werden, die Kosten für die „Leerstände“ nicht den Einrichtungsbenutzern aufzubürden, werden die Gesamtkosten zukünftig auf die Gesamtzahl der angebotenen Plätze verteilt.

- Auch personenbezogene Kosten, die teilweise in der bisherigen Kalkulation Eingang fanden, müssen unberücksichtigt bleiben.
- Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Personen eine Unterkunft etwa in gleichem Maße nutzen, egal ob sie Alleinstehend oder Mitglied einer Familie sind. Daher kann eine gebührentechnische Unterscheidung zwischen diesen Personengruppen keinen Bestand haben.
Gleiches gilt für die Kosten der Haushaltsenergie. Auch hier wurde bislang eine Unterscheidung zwischen dem Haushalt vorstehenden Personen/alleinstehenden Personen und dem Haushalt angehörigen Personen getroffen.

Allerdings sieht die Verwaltung dies bei Kindern unter zwei Jahren anders. Dies resultiert aus einer erfahrungsgemäß weniger intensiven Inanspruchnahme der Einrichtung, z.B. auf Grund fehlender/eingeschränkter Mobilität, des noch fehlenden Bedarfs für ein großes Bett, der eingeschränkten eigenen Entschlussfähigkeit u. ä. Die Verwaltung sieht damit hier wegen des Äquivalenzprinzips einen Grund, von der gleichmäßigen Gebührenverteilung abzuweichen, und Kinder bis zum zweiten Geburtstag von den Gebühren freizustellen.

In dem genannten Beschluss des BayVGH wird auch Bezug auf den Bereich der Obdachlosenunterbringung genommen. Das Gericht sieht hier einen vergleichbaren Maßstab, für die Bildung der Benutzungsgebühren. Die Verwaltung hat daher, wie auch bei den Obdachlosengebühren, die Kalkulation auf Grund der anfallenden Kosten vorgenommen. Da für die Unterbringung von Asylbewerbern neue Unterkünfte angemietet werden mussten, kommt es, im Vergleich zu seit Jahren bestehenden Mietverträgen bei den Obdachlosenunterkünften, wegen der sich stetig nach oben entwickelnden Mietpreise, zu höheren Ausgaben für die Anmietung, was sich daher zwangsläufig auch auf die Höhe der kalkulierten Gebühr auswirkt. Um die Benutzer dieser Unterkünfte aber nicht zu stark zu belasten, wurde bereits in der Vergangenheit nach einem Jahr (und nicht wie bei anderen städtischen Gebührensatzungen zulässigerweise nach vier Jahren) eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr vorgenommen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung stets bemüht ist, besonders kostenintensive Standorte abzustößen und durch kostengünstigere zu ersetzen, um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Dieses Vorgehen soll daher beibehalten werden. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Unterkünfte für Asylbewerber von der Stadt mit dem notwendigen Mobiliar ausgerüstet werden, und dieses, bei entsprechender Abnutzung, auch stets ersetzt wird. Ebenso werden die Schönheitsreparaturen durch die Stadt übernommen.

Auf Grund der vorliegenden Kalkulation und der vorstehenden Überlegungen wird die Benutzungsgebühr für die Nutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Ingolstadt ab 01.09.2018 auf mtl. 179,70 € und die Energiekosten auf 16,80 € je untergebrachte Person festgelegt. Kinder bis zum zweiten Geburtstag werden von den Gebühren befreit.